

III. Recht der Kontoverbindung

Rechtliche Ausgestaltung des Kontos (1)

- Kontoeröffnung
 - Vertragsfreiheit: Bank hat grundsätzlich das Recht, einen Kontoeröffnungsantrag abzulehnen
 - o Sparkassen: Kontrahierungszwang auf Grund landesrechtlicher Vorgaben in den Sparkassengesetzen
 - Pflicht zur Annahme von Einlagen und zur Eröffnung eines Girokontos
 - o Selbstverpflichtung der deutschen Kreditwirtschaft seit 1995
 - Eröffnung von Girokonten für jedermann
 - » aber: kein Rechtsanspruch des Einzelnen auf Kontoeröffnung
 - o Neuregelung durch das Zahlungskontengesetz seit 1.6.2016
 - Rechtsanspruch auf Basiskonto in Umsetzung der EU-Zahlungskonten-RL (vgl. § 31 ZKG)

Rechtliche Ausgestaltung des Kontos (2)

- Kontoeröffnung
 - Grundsatz der formalen Kontenwahrheit, § 154 Abs. 1 AO
 - o Verbot, Konten auf einen falschen oder erdichteten Namen zu eröffnen
 - keine anonyme Eröffnung von Nummernkonten
 - o Umsetzung durch Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 AO
 - zusätzliche Pflichten nach GwG
 - o Identifizierung des Vertragspartners, §§ 1 Abs. 1, 2 GwG
 - o Einholung von Angaben über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG
 - o Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 Abs. 5 i.V. mit § 1 Abs. 6 GwG
 - o laufende Überprüfung der Geschäftsbeziehung auf atypische Vorgänge
 - ggf. Verdachtsanzeige, § 11 GwG

Rechtliche Ausgestaltung des Kontos (3)

- Kontofähigkeit
 - Möglichkeit, Inhaber eines Bankkontos zu sein
 - o entspricht Rechtsfähigkeit
 - auch Vorgesellschaft der AG, GmbH und eG
 - nicht eingetragener Verein
 - Wohnungseigentümergeinschaft
 - nicht: stille Gesellschaft, gesetzliche Gesamthandsgemeinschaften (z.B. eheliche Gütergemeinschaft)
 - o Eröffnung eines Kontos für Minderjährige?
 - Zustimmung nach §§ 107, 108 BGB erforderlich?
 - Verfügungen bedürfen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, ansonsten gilt § 111 BGB
 - Vereinbarung eines Kontokorrent- oder Überziehungskredits erfordert Genehmigung des Familiengerichts, §§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 8 BGB

Rechtliche Ausgestaltung des Kontos (4)

- Kontoinhaberschaft
 - Regelfall: Eigenkonto
 - o Kontoinhaber ist Gläubiger der Einlageforderung und i.d.R. auch Verfügungsberechtigter
 - Eröffnung ist auch durch Stellvertreter möglich
 - o gesetzliche Vertretungsmacht der Eltern, § 1629 Abs. 1 BGB
 - o Vertretungsmacht des Geschäftsführungs- oder Vertretungsorgans
 - o rechtsgeschäftliche Vollmacht (z.B. Prokura)
 - Eröffnung durch Vertrag zwischen dem das Konto Errichtenden und der Bank zugunsten eines Dritten (Fremdkonto)
 - o Einrichtung eines Sparbuchs für minderjährige Kinder
 - o Zuwendung des Kontoguthabens auf den Todesfall, § 331 BGB

Rechtliche Ausgestaltung des Kontos (5)

- Verfügungsberechtigung
 - Kontoinhaber, ggf. auch Dritte als Stellvertreter
 - o organschaftliche Vertretung
 - o rechtsgeschäftliche Vollmacht (Prokura, Handlungsvollmacht)
 - o formalisierte Vollmachten
 - Bankvollmacht für gesamte Geschäftsbeziehung
 - Konto- und Depotvollmacht für einzelnes Konto oder Depot
 - i.d.R. nur schriftlicher Widerruf möglich, d.h. Vollmacht wird von etwaigem Grundgeschäft abgekoppelt
 - Haftung bei Missbrauch der Vertretungsmacht?
 - o maßgeblich ist objektive Evidenz des Vollmachtsmissbrauchs (§§ 138, 242 BGB)
 - Verfügungen von Bevollmächtigten auf Privatkonten
 - Abhebung von Großbeträgen

Rechtliche Ausgestaltung des Kontos (6)

- Verfügungsberechtigung
 - Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus (transmortale Vollmacht)
 - o Ziel: Verhinderung von Unklarheiten über Erbfolge und Kontoinhaberschaft
 - Vollmacht auf den Todesfall (postmortale Vollmacht)
 - o aufschiebende Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB)
 - Kollision mit erbrechtlichen Regelungen?
 - o keine Verfügung des Erblassers über Kontoguthaben
 - Erben können Vollmacht widerrufen
 - o kein Verstoß gegen § 2301 BGB, da kein Schenkungsversprechen von Todes wegen
 - vielmehr Schenkung unter Lebenden, aufschiebend bedingt durch den Tod des Vollmachtgebers
 - » Heilung des Formmangels bezüglich Schenkungsversprechen nach § 518 Abs. 2 BGB

Rechtliche Ausgestaltung des Kontos (7)

- Übertragung des Kontos
 - Trennung von verbuchter Forderung und Konto
 - o Abtretung der Guthabenforderung nach § 398 BGB reicht daher nicht aus
 - o erforderlich ist Vertragsübernahme als dreiseitiges Rechtsgeschäft („Umschreibung“)
 - Übertragung Sparguthaben: Abtretung nach § 398 BGB
 - o Übergabe des Sparbuchs ist nicht erforderlich
 - Eigentum am Sparbuch geht nach § 952 Abs. 2 BGB mit der Abtretung über
 - Übertragung auch möglich als Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall (§§ 328, 331 BGB)
 - o Deckungsverhältnis zwischen Bank und Kontoinhaber
 - o Valutaverhältnis zwischen Kontoinhaber und Drittem
 - Annahme des Schenkungsversprechens i.d.R. bereits zu Lebzeiten

Rechtliche Ausgestaltung des Kontos (8)

- Verpfändung des Kontos
 - Rechtsgrundlage: §§ 1279 ff. BGB
 - o Kontoinhaber schließt mit Pfandgläubiger Vertrag über die Bestellung des Pfandrechts
 - o Anzeige der Verpfändung nach § 1280 BGB erforderlich, sofern Pfandgläubiger nicht die kontoführende Bank ist
 - o bloße Aushändigung des Sparbuchs reicht nicht für Annahme einer Verpfändung
 - aber: Auszahlung an Verpfänder nach § 808 BGB ist nicht mehr möglich
 - AGB-Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 Abs. 1 S. 2 AGB-Banken
 - Wirkung der Verpfändung: Bank darf nur noch an Pfandgläubiger und Kontoinhaber gemeinsam leisten (§ 1281 BGB)
 - o faktische Kontosperre

Rechtliche Ausgestaltung des Kontos (9)

- **Kontopfändung**
 - maßgeblich: Grundsätze der Forderungspfändung (Pfändung und Überweisung, §§ 828 ff. ZPO)
 - Vollstreckungsgläubiger erhält das Recht, die Forderung im eigenen Namen einzuziehen, d.h. Auszahlung des Guthabens an sich zu verlangen (§ 835 Abs. 1 ZPO)
 - bei Pfändung von Bankguthaben (z.B. auf Spar- und Girokonten), umfasst die Pfändung nicht nur das Guthaben am Tag der Zustellung des Pfändungsbeschlusses, sondern auch die Tagesguthaben der folgenden Tage (§ 833a ZPO)
 - o Rechtswirkung bei Pfändung eines Oder-Kontos?
 - Verfügungsbefugnis des Mitkontoinhabers wird durch Pfändung nicht berührt
 - » Bank wird mit Zahlung an den Vollstreckungsgläubiger befreit (§§ 428, 425 Abs. 1, 429 Abs. 3 S. 2 BGB)
 - o bei Und-Konto: Vollstreckung gegen alle Kontoinhaber

Kontoarten (1)

- Sparbuch
 - keine gesetzliche Regelung, sondern nur bilanzierungstechnische Definition der Spareinlage in § 21 Abs. 4 RechKredV
 - Gelder, die nicht zur Verwendung im Geschäftsbetrieb von Unternehmen oder für den Zahlungsverkehr bestimmt sind
 - rechtlich: Spareinlage ist Darlehen i.S. von §§ 488 ff. BGB
 - Einzelheiten: Bedingungen für den Sparverkehr
 - dient der Verbuchung von Spareinlagen, über die eine Urkunde (Sparbuch) ausgefertigt wird
 - Regelfall: fest eingebundene Seiten, möglich sind aber auch Sparbücher in Loseblattform zur Einheftung von Sparkontoauszügen
 - Aussteller, Höhe der Spareinlage und Name des Kontoinhabers müssen ersichtlich sein
 - » nicht: Sparkarten, da sich Höhe der Einlageforderung nicht aus ihr ergibt

Kontoarten (2)

- Sparbuch
 - Wertpapier i.S. von § 808 BGB
 - Schuldurkunde: Bank bestätigt dem Sparer und Darlehensgeber, ihm einen bestimmten, aus der Urkunde ersichtlichen Geldbetrag zu schulden
 - Präsentationspapier: Abhebungen sind grundsätzlich nur gegen Vorlage der Urkunde möglich
 - kein echtes Inhaber- und auch kein Orderpapier
 - o qualifiziertes Legitimationspapier nach § 808 BGB
 - lautet auf den Namen eines bestimmten Gläubigers (Rek-
tapapier)
 - aber: versprochene Leistung kann an jeden Inhaber der
Urkunde bewirkt werden

Kontoarten (3)

- Sparbuch
 - „hinkendes Inhaberpapier“ (Wertpapier i.w.S.)
 - o Bank wird durch Leistung an den Vorleger befreit
 - gilt auch dann, wenn Vorleger nicht der wahre Berechtigte ist
 - o Inhaber ist nicht zwingend berechtigt, die Leistung ohne weitere Legitimation zu verlangen (§ 808 Abs. 1 S. 2 BGB)
 - Sparbuch ist kein abstraktes Schuldanerkenntnis, Bank muss daher nicht an den Vorleger zahlen
 - begrenzte Legitimationswirkung: Abtretung des Sparguthabens nach §§ 398 ff. BGB zieht Eigentumserwerb an Sparbuch nach sich (§ 952 Abs. 2 BGB)
 - o Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier!

Kontoarten (4)

- Sparbuch
 - Besonderheiten bei vorzeitiger Auszahlung
 - o Legitimationswirkung des Sparbuchs besteht nur in Bezug auf die versprochene Leistung (vgl. § 808 BGB)
 - nach Nr. 2 Abs. 3 Bedingungen für den Sparverkehr ist versprochen ohne Kündigung nur die Zahlung eines Betrages von max. € 2.000,- innerhalb eines Kalendermonats
 - » bei Auszahlung eines höheren Betrages an einen Nichtberechtigten besteht Liberationswirkung nur in Bezug auf den Sockelbetrag von € 2.000,- (BayObLG NJW 1968, 600)

Kontoarten (5)

- Sparbuch
 - Legitimationswirkung und Gutgläubigkeit
 - o Auszahlung an Nichtberechtigten befreit nur bei Gutgläubigkeit der Bank
 - Grenze: Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von der Nichtberechtigung des Vorlegers (Nr. 1 Abs. 4 Bedingungen für den Sparverkehr)
 - » z.B. Nichtberücksichtigung einer Verlustanzeige
 - » leichte Fahrlässigkeit schadet nicht!
 - o Auszahlung ohne Vorlage des Sparbuchs?
 - unproblematisch bei Gläubigerstellung des Verfügenden
 - wegen rechtlicher Einordnung des Sparbuchs als Wertpapier greift § 407 BGB nicht bei Zahlung an Nichtberechtigten (OLG Hamm WM 1984, 801)

Kontoarten (6)

- Verzinsung und Vorschusszinsen
 - Höhe des Zinssatzes unterliegt der vertraglichen Vereinbarung (vgl. § 488 Abs. 1 S. 2 BGB)
 - o Zinsgleitklauseln: Koppelung des Zinssatzes an Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR)
 - o einseitiges Zinsanpassungsrecht (Zinsanpassungsklausel) nach § 315 BGB
 - maßgeblich ist billiges Ermessen, z.B. im Fall veränderter Verhältnisse an den Kapitalmärkten
 - Vorschusszinsen
 - o Rückzahlung des Sparguthabens vor Ablauf der fristgerechten Kündigung (3 Monate)
 - Zinsen können innerhalb von 2 Monaten nach Gutschrift vorschusszinsfrei abgehoben werden

Kontoarten (7)

- Girokonto
 - dient der Durchführung des Zahlungsverkehrs (Teilnahme am Girogeschäft)
 - Girovertrag ist im Kern ein Zahlungsdienstrahmenvertrag i.S. von § 675f Abs. 1 S. 1 BGB
 - o Bank (Zahlungsdienstleister) ist verpflichtet, für den Zahlungsdienstenutzer (Kunde) Zahlungsvorgänge i.S. von § 675 Abs. 3 S. 1 BGB durchzuführen
 - o soweit nicht Zahlungsdienstrecht eingreift, ist Girovertrag ein Geschäftsbesorgungsvertrag i.S. von § 675 BGB mit dienst- und werkvertraglichen Elementen
 - § 675c Abs. 1 BGB enthält Verweis auf Regelungen des Geschäftsbesorgungsrechts

Kontoarten (8)

- Girokonto
 - wird als Kontokorrentkonto geführt, d.h. in laufender Rechnung (*conto corrente*)
 - o maßgeblich sind daher die §§ 355-357 HGB
 - Anwendbarkeit ergibt sich aus Rechtsstellung der Bank als Kaufmann i.S. von § 1 HGB, § 1 Abs. 1 KWG
 - Kontokorrentabrede ist Bestandteil des Girovertrages
 - o Verrechnung erfolgt durch laufende Saldoziehung, hierüber wird nach Nr. 7 Abs. 1 AGB-Banken i.d.R. vierteljährlich ein Rechnungsabschluss erstellt

Kontoarten (9)

- Girokonto
 - Bedeutung des Kontokorrents (§§ 355-357 HGB)
 - o beiderseitige Ansprüche (Gutschriften und Verfügungen) verlieren ihre Eigenständigkeit und gehen als Rechnungspos-ten in den Saldo ein
 - Einzelansprüche sind bis zum nächsten Rechnungsab-schluss gehemmt („gelähmt“)
 - » Saldo ergibt sich aus dem Rechnungsabschluss, der nach Nr. 7 Abs. 1 AGB-Banken vierteljährlich erfolgt (Periodenkontokorrent)
 - » Tagessaldo ist reiner Postensaldo ohne Rechtswir-kungen

Kontoarten (9)

- Girokonto
 - Bedeutung des Kontokorrents (§§ 355-357 HGB)
 - o Saldoanerkenntnis
 - periodischer Rechnungsabschluss enthält Angebot der Bank auf Abschluss eines abstrakten Schuldanerkenntnisses i.S. von § 781 BGB in Höhe der Saldoforderung
 - » Saldo wird als neue Forderung festgestellt durch Unterlassen von Einwendungen innerhalb der 6-Wochen-Frist nach Nr. 7 Abs. 2 AGB-Banken
 - falsches Saldoanerkenntnis kann nach § 812 Abs. 2 BGB kondiziert werden, ggf. ist auch Anfechtung nach § 119 BGB wegen Inhalts- oder Erklärungsirrtums möglich, sofern nicht unbeachtlicher Motivirrtum vorliegt
 - » für Bereicherungsanspruch gilt § 814 BGB

Kontoarten (10)

- Girokonto
 - Bedeutung des Kontokorrents (§§ 355-357 HGB)
 - o Saldoanerkenntnis
 - führt im Ergebnis nur zu einer Umkehrung der Darlehungs- und Beweislast zu Lasten des Kunden
 - Besonderheiten bei fehlerhaftem Anerkenntnis wegen nicht autorisiertem oder fehlerhaft ausgeführtem Zahlungsvorgang
 - » Bereicherungsanspruch des Kunden unterliegt Ausschlussfrist von 13 Monaten, innerhalb der Frist muss Kunde den Zahlungsdienstleister von der fehlerhaften Belastung unterrichtet haben (§ 676b Abs. 2 BGB)

Kontoarten (11)

- Girokonto
 - Bedeutung des Kontokorrents (§§ 355-357 HGB)
 - o Pfändung
 - Pfändung von Einzelansprüchen ist wegen Hemmung nicht möglich
 - pfändbar ist der nächste, nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bestehende Zustandssaldo (Tagessaldo) sowie zukünftige Abschlussalden zum Ende der Kontokorrentperiode
 - » sofern Zustandssaldo nicht ausreicht, erstreckt sich nach § 833a ZPO die Pfändung auf künftige rechnerische Aktivsalden (Tages- oder Zwischensalden) bis zur Befriedigung des Gläubigers
 - nicht pfändbar: Überziehungskredit i.S. von § 505 BGB (Duldung der Kontoüberziehung)
 - » anders: vereinbarter Dispositionskredit i.S. von § 504 BGB

Kontoarten (12)

- Besondere Kontoformen
 - Gemeinschaftskonten
 - o Oder-Konto
 - alleinige Verfügungsberechtigung jedes Inhabers
 - Kontoinhaber bilden bei kreditorischem Konto (Guthaben) Gläubigermehrheit i.S. der Gesamtgläubigerschaft (§ 428 BGB), aber keine Bruchteilsgemeinschaft nach § 741 BGB
 - » Bank darf an denjenigen Kontoinhaber auszahlen, der die Leistung fordert
 - » Umgang mit gegenläufigen Dispositionen?
 - bei debitorischem Konto: Haftung der mehreren Kontoinhaber als Gesamtschuldner nach § 421 BGB
 - » Abschluss von Kreditverträgen („Linie“) erfordert Mitwirkung aller Kontoinhaber
 - » jeder Kontoinhaber kann Linie in Anspruch nehmen (in voller Höhe!)

Kontoarten (13)

- Besondere Kontoformen
 - Gemeinschaftskonten
 - o Oder-Konto
 - Zwangsvollstreckung: Pfändungsgegenstand ist die jedem Kontoinhaber zustehende eigene Forderung, Titel gegen einen Kontoinhaber genügt
 - » internes Rechtsverhältnis (Ausgleichsanspruch, § 430 BGB) ist unerheblich
 - » keine Drittwiderspruchsklage des anderen Inhabers!
 - » erst Auszahlung an Pfändungsgläubiger hindert die schuldbefreiende Leistung an anderen Kontoinhaber, nicht schon Zustellung des Überweisungsbeschlusses
 - jeder Kontoinhaber kann Einzelverfügungsberechtigung des anderen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen
 - Insolvenz: nur Einzelwirkung für betroffenen Kontoinhaber

Kontoarten (14)

- Besondere Kontoformen
 - Gemeinschaftskonten
 - o Und-Konto
 - gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung aller Kontoinhaber
 - bei kreditorischem Konto besteht i.d.R. eine Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 741 ff. BGB)
 - » Guthabenforderung ist ein Recht, das mehreren Kontoinhabern zusteht
 - bei debitorischem Konto sind mehrere Kontoinhaber nach § 421 BGB als Gesamtschuldner verpflichtet
 - Guthabenforderung kann nur auf Grund eines Titels gegen alle Kontoinhaber gepfändet werden
 - » sonst: Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO
 - » möglich: Pfändung des Anteils am Gesamthandsvermögen

Kontoarten (15)

- Besondere Kontoformen
 - Treuhand- und Anderkonten
 - o Inhaber (Treuhandler) sammelt fremde Gelder an bzw. verwahrt sie
 - Gelder stehen zumindest wirtschaftlich dem Treugeber zu
 - » z.B. Hausverwalter, der als Treuhänder für Vermieter (Treugeber) auf dem Treuhandkonto Mieterlöse sammelt
 - » i.d.R. Vollrechtstreuhand (fiduziarische Treuhand), die gegenüber der Bank offengelegt wird
 - » Bank hat kein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB am Kontoguthaben wegen Ansprüchen gegen den Kontoinhaber
 - verdeckte Treuhandkonten: Eigenkonto des Treuhänders
 - » Treugeber kann Drittwiderspruchsklage erheben bzw. in der Insolvenz aussondern

Kontoarten (16)

- Besondere Kontoformen
 - Anderkonto ist Sonderform des offenen Treuhandkontos (Fremdkontos)
 - o dienen Verwaltung fremden Vermögens durch einen Treuhänder, der Angehöriger der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe ist, die einer besonderen Standesaufsicht unterliegen
 - Konten werden nur für Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte eröffnet
 - o Treuhänder ist Kontoinhaber, d.h. Gläubiger der Einlageforderung und Schuldner eines Sollsaldos
 - Treugeber hat im Verhältnis zur Bank keine Rechte
 - » kann daher mit Treuhandguthaben nicht gegen Forderungen des Instituts ihm gegenüber aufrechnen

Beendigung der Kontoverbindung

- Tod des Kontoinhabers
 - Erben rücken im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB) in Rechtsstellung des Kontoinhabers ein (Nachlasskonto)
 - o Kontokorrentkonto: Saldo wird gezogen, Zinsen werden verrechnet
- Kontoauflösung und -kündigung
 - besondere Kündigungsfristen bei Zahlungsdiensterverträgen (Girokonto)
 - o Kündigungsfrist für Kunden darf nicht mehr als einen Monat betragen (§ 675h Abs. 1 BGB)
 - o für die Bank ist eine ordentliche Kündigung gegenüber Verbrauchern nur mit einer Frist von mindestens zwei Monaten möglich, § 675h Abs. 2 S. 1 u. 2 BGB)
- Insolvenz des Kontoinhabers, §§ 115, 116 InsO i.V. mit §§ 675 Abs. 1, 675c Abs. 1 BGB

Bankentgelte im Kontoverkehr (1)

- Kontrollfähigkeit von Entgeltklauseln (§ 307 Abs. 3 BGB)
 - Abweichung von Rechtsvorschriften bzw. ergänzende Regelungen
 - o kontrollfrei sind deklaratorische Klauseln
 - Abgrenzung von Preishaupt- und Preisnebenabrede
 - o Preishauptabreden: Vereinbarungen über Art und Umfang der vertraglichen Hauptleistungspflicht und die hierfür zu zahlende Vergütung
 - auch: Vergütung für auf vertraglicher Grundlage erbrachte Sonderleistungen
 - » nicht: Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlich oder nebenvertraglich begründeter eigener Pflichten
 - o Preisnebenabreden: Entgeltregelungen für Leistungen, die der Verwender als Rechtsunterworfener zur erbringen hat, ohne dass dafür eine besondere Vergütung geschuldet ist

Bankentgelte im Kontoverkehr (2)

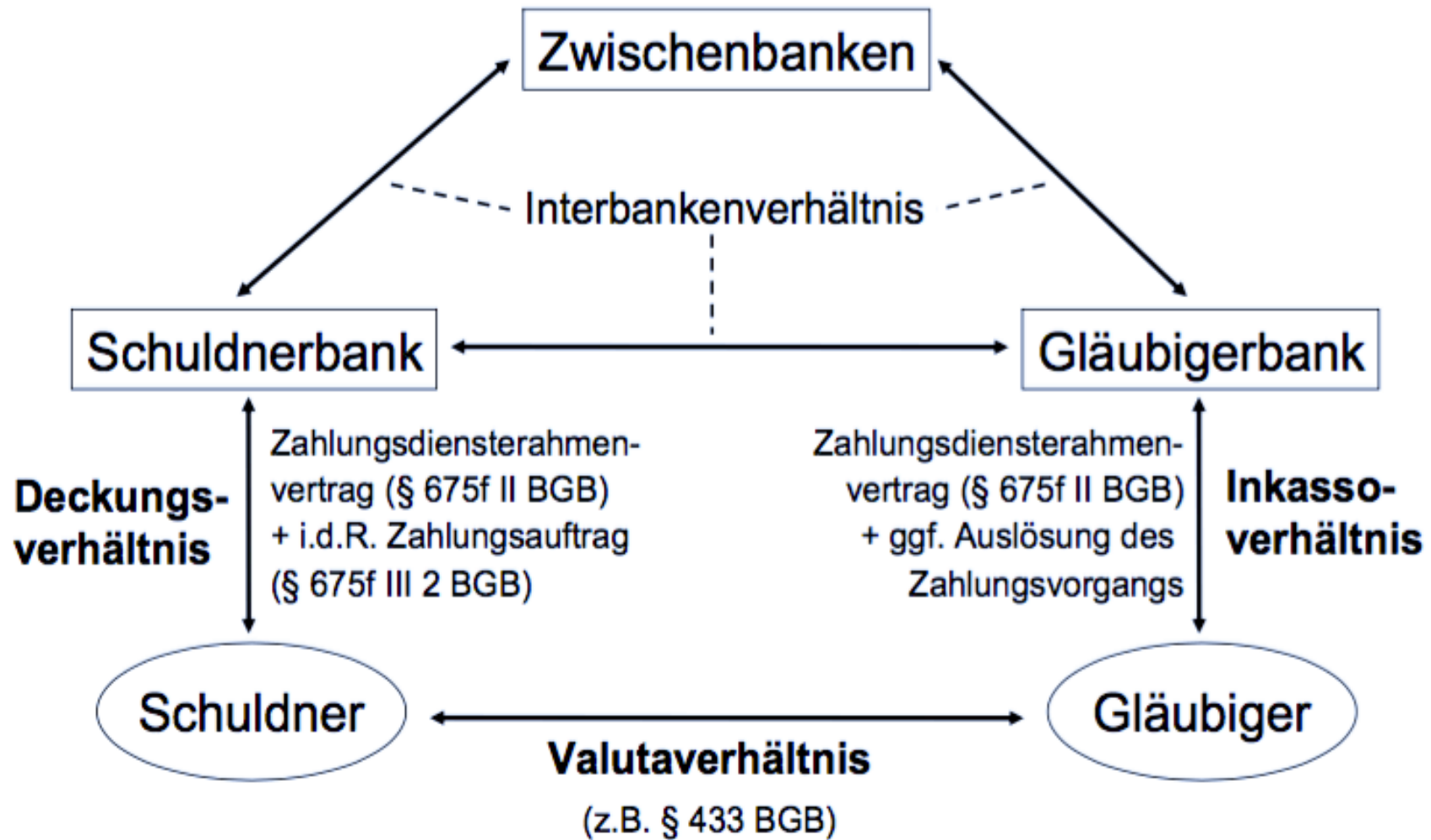
- Unzulässige Klauseln
 - höhere Kontoführungsgebühren bei P-Konten (BGH WM 2013, 1796)
 - erstmalige Erteilung von Kontoauszügen (OLG Frankfurt/M. ZIP 2013, 452)
 - Gebühr bei Buchungsreklamationen (OLG Frankfurt/M. ZIP 2013, 1351)
 - Benachrichtigung des Kontoinhabers über Kontopfändung (OLG Brandenburg VuR 2007, 195)
 - Gebühr bei Kontokündigung und -auflösung
 - Gebühr für Bearbeitung einer Verpfändungsanzeige (OLG Nürnberg WM 1996, 1627)

Bankentgelte im Kontoverkehr (3)

- Zulässige Klauseln
 - Kontoführungsgebühr (Grundgebühr, Buchungspostengebühr)
 - o „echte“ Dienstleistung, daher nicht kontrollfähig
 - Gebühr für Barein- und -auszahlungen am Schalter (BGH WM 1993, 2237)
 - erhöhter Zinssatz bei Kontoüberziehungen
 - o kontrollfähig, aber zulässig, da keine unangemessene Benachteiligung des Kunden
 - Gebühr für die Benutzung von Geldausgabeautomaten (BGH WM 1996, 1080)
 - o Sonderleistung der Bank
 - Auskunftserteilung an Dritte (OLG Nürnberg WM 1996, 1627)

IV. Überweisungsverkehr

Übersicht: Rechtsbeziehungen im Zahlungsverkehr



- Valutaverhältnis: Rechtsbeziehung zwischen Überweisendem (Schuldner) und Überweisungsempfänger (Gläubiger)
 - in Betracht kommt hier jedes Schuldverhältnis, z.B. Kauf-, Miet- oder Dienstvertrag
 - o keine ausdrückliche Erwähnung in §§ 675c ff. BGB
 - streitig: ist Zahlung mittels Überweisung Erfüllung nach § 362 BGB oder nur Leistung an Erfüllung statt nach § 364 Abs. 1?
 - o jedenfalls dann, wenn Empfänger mit Überweisung einverstanden ist, liegt Erfüllung vor
 - Gutschrift ist dann vollwertiger Ersatz für Bargeldzahlung
 - » Zahlungsbetrag muss nach § 675t Abs. 1 S. 1 BGB auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters eingegangen sein, Zahlungsempfänger erwirbt dann Anspruch auf Gutschrift auf seinem Kontoe

- Deckungsverhältnis: Rechtsbeziehung zwischen Überweisendem und Zahlungsdienstleister
 - Zahlungsdiensterahmenvertrag i.S. von § 675f Abs. 2 BGB
 - Überweisung ist Weisung des Zahlungsdienstnutzers gegenüber seinem Zahlungsdienstleister nach § 665 BGB
 - o Zurückweisung des Auftrags ist nur unter engen Voraussetzungen möglich, § 675o Abs. 2 BGB
 - o möglich: Einzelweisung oder Dauerauftrag
 - Ausführung des Auftrags erfolgt allein nach Kundenkennung (IBAN) , § 675r Abs. 1 BGB
 - o es erfolgt kein Konto-Nr.-Namensabgleich mehr!
 - erforderlich ist ferner Autorisierung des Zahlungsvorgang, § 675j Abs. 1 S. 1 BGB
 - o vielfach Nutzung von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten (z.B. PIN/TAN)
 - o Vereinbarung von Nutzungsbegrenzungen, § 675k BGB

- Deckungsverhältnis: Rechtsbeziehung zwischen Überweisendem und Zahlungsdienstleister
 - bei Autorisierung des Zahlungsvorgangs steht dem Zahlungsdienstleister ein Aufwendungsersatzanspruch zu, §§ 675, 670, 675u BGB
 - o Regelfall: Belastung im Voraus mittels Vorschuss, § 669 BGB
 - bei fehlender Autorisierung: Berichtigungsanspruch des Kunden nach § 675u S. 2 BGB
 - o abschließende Regelung (vgl. § 675z S. 1 BGB), d.h. keine Ansprüche auf Schadensersatz oder aus Bereicherung
 - Problem: Abhandenkommen von PIN/TAN
 - o Sorgfaltspflichten des Zahlers, § 675l BGB
 - o Haftung bei missbräuchlicher Nutzung, § 675v BGB
 - o Nachweis der Authentifizierung, § 675w BGB
 - Widerruf des Auftrags nach Zugang nicht mehr möglich, § 675p BGB
 - kurze Ausführungsfristen, § 675s BGB

- Interbankenverhältnis: Rechtsbeziehung zwischen den beteiligten Zahlungsdienstleitern
 - Konkretisierung durch Abkommen zum Überweisungsverkehr als Rahmenvertrag
- Inkassoverhältnis: Rechtsbeziehung zwischen Überweisungsempfänger und Zahlungsdienstleister
 - Zahlungsdiensterahmenvertrag i.S. von § 675f Abs. 2 BGB
 - Anspruch des Überweisungsempfängers gegen seine Bank auf Gutschrift des Überweisungsbetrages, §§ 675c, 667 BGB
 - o Regelung der Wertstellung, § 675t Abs. 1 BGB
 - Pflicht des Zahlungsdienstleisters, dem Empfänger den Zahlungsbetrag unverzüglich nach Eingang auf dem (eigenen) Konto zugänglich zu machen
 - » ggf. Korrektur der Wertstellung erforderlich

- Verschuldensunabhängige Garantieansprüche
 - nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung (§ 675y Abs. 1 S. 1 BGB)
 - o Garantiehaftung auf unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags
 - o Erstattungspflicht wegen Entgelten und Zinsen, § 675y Abs. 4 BGB
 - o aber: kein Anspruch, sofern Ausführung des Auftrags gemäß Kundenkennung erfolgt ist (§ 675y Abs. 3 BGB)
 - gekürzte Überweisung (Einbehalt von Gebühren entgegen § 675q Abs. 2 BGB)
 - o (Garantie-)Haftung auf Übermittlung des Fehlbetrags an den Empfänger, § 675y Abs. 1 S. 3 BGB
 - verspätete Überweisung (entgegen § 675s BGB)
 - o streitig, ob (auch) von § 675y Abs. 1 BGB erfasst

- Verschuldensabhängige Ansprüche
 - § 675z BGB ist keine Anspruchsgrundlage, im Regelfall Anknüpfung an § 280 Abs. 1 BGB
 - o Vorrang von §§ 675u, 675y BGB
 - erfasst wird hier nur der Überweisungsbetrag, nicht Folgeschäden
 - Haftung für Folgeschäden kann einvernehmlich auf € 12.500,- begrenzt werden
 - o gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
 - o möglich: Haftungsbegrenzung durch AGB (Bedingungen für den Überweisungsverkehr)

- Fehler im Deckungsverhältnis
 - bei von Anfang an fehlender Weisung liegt keine Leistung an den Begünstigten vor, Rückabwicklung erfolgt nach § 812 Abs. 1 S. 2 BGB
 - o Zurechnung des Auftrags an Kunden fehlt
 - gefälschter Überweisungsauftrag
 - Ausspähen von Kundendaten („Phishing“)
 - anders: Auftrag bestand ursprünglich, ist dann aber vom Kunden widerrufen worden
 - o Problem: Zurechenbarkeit des Zahlungsvorgangs zum Zahler?
 - ablehnend BGH, NJW 2015, 3093
 - » keine Erfüllungswirkung des Zahlungsvorgangs mangels Tilgungsbestimmung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger
 - » Nichtleistungskondiktion des Zahlungsdienstleisters gegen den Zahler

- Fehler im Valutaverhältnis
 - Bereicherungsausgleich zwischen Überweisendem und Überweisungsempfänger nach § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB
 - o Bank verfolgt mit Weiterleitung der Zahlung keinen eigenen Leistungszweck gegenüber dem Empfänger
 - Zahlungsvorgang hat mangels Tilgungsbestimmung im Valutaverhältnis zwischen Zahler und Empfänger keine Erfüllungswirkung
 - » Vorrang der Leistungskondiktion steht Anspruch der Bank aus Nichtleistungskondiktion entgegen!
- Doppelmangel (Fehler im Deckungs- und Valutaverhältnis)
 - überweisende Bank hat nach § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB lediglich einen Anspruch gegen ihren Kunden auf Abtretung seines Bereicherungsanspruchs aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB

V. Lastschriftverfahren

- Lastschrift („rückläufige Überweisung“) ist ein Zahlungsvorgang i.S. von § 675f Abs. 3 BGB
 - Veranlassung durch Zahlungsempfänger (sog. „Pull-Zahlung“), anders Überweisung („Push-Zahlung“)
 - Definition in § 1 Abs. 4 ZAG
 - o Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers, dem dieser gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister zustimmt
 - Ersetzung der früheren Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung bzw. Abbuchungsauftrag) zum 01.02.2014 durch SEPA-Lastschrift
 - o SEPA-Basislastschriftverfahren
 - o SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Ablauf des SEPA-Lastschriftverfahrens (1)

- Mandatserteilung
 - Zahler erteilt Zahlungsempfänger ein schriftliches Lastschriftmandat (SEPA-Lastschriftmandat bzw. SEPA-Firmenlastschriftmandat)
 - Mandat enthält zwei Weisungen:
 - o Ermächtigung des Zahlungsempfängers zum Einzug von Lastschriften vom Konto des Zahlers
 - o Weisung an die Zahlstelle zur Lastschrifteinlösung auf dem Konto des Zahlers

Ablauf des SEPA-Lastschriftverfahrens (2)

- Lastschrifteinzug
 - Vorabinformation des Kontoinhabers
 - o Grundsatz: Gläubiger hat den Schuldner zwei Wochen vor dem Fälligkeitsdatum („D-14“) darüber zu unterrichten, dass das Konto belastet wird
 - Erklärung kann auch in Rechnung enthalten sein
 - Frist kann – auch in AGB – verkürzt werden
 - Vorbereitung des Einzugs
 - o Übermittlung des Lastschriftdatensatzes von der 1. Inkassostelle an die Zahlstelle
 - Lastschrift muss mindestens fünf Tage vor der Belastung des Schuldners bei der 1. Inkassostelle eingereicht werden
 - » bei wiederkehrenden Lastschriften ist Verkürzung auf zwei Tage möglich
 - Zahlungsprozess: Abwicklung erfolgt am Belastungstag (Due Date – „D“)

Ablauf des SEPA-Lastschriftverfahrens (3)

- Rückgabe von Lastschriften
 - SEPA-Lastschriftregelwerke enthalten zahlreiche Gründe für Lastschriftrückgaben, u.a.
 - o Ablehnung der Zahlung nach Verrechnung zwischen den Banken befristet auf fünf Geschäftstage nach dem Fälligkeitstag
 - wegen fehlerhafter Daten oder mangels hinreichender Deckung auf dem Konto des Schuldners („returns“)
 - wegen Gegenweisung des Schuldners („refusal“)
 - o Rückabwicklung autorisierter Zahlungen („refund“) befristet auf acht Wochen nach dem Fälligkeitstag, sofern Schuldner seinen Erstattungsanspruch nach § 675x BGB geltend macht
 - gilt nicht im SEPA-Firmenlastschriftverfahren, vgl. § 675e Abs. 4 S. 1 BGB
 - o Rückabwicklung von nicht autorisierten Zahlungen („refund“) befristet auf 13 Monate

- Rechtsbeziehung Zahlungspflichtiger – Zahlungsempfänger (Valutaverhältnis)
 - Begleichung der Verbindlichkeit durch Übertragung von Buchgeld mittels Lastschrift setzt Lastschriftabrede voraus
 - o Festlegung, ob Zahlung mittels SEPA-Basislastschrift oder SEPA-Firmenlastschrift erfolgen soll
 - o Vereinbarung in AGB ist gegenüber Verbrauchern zulässig (BGH WM 2010, 277 [zum früheren Lastschriftverfahren])
 - gilt auch beim SEPA-Basislastschriftverfahren, da Verbraucher einen Erstattungsanspruch nach § 675x BGB hat
 - » str. beim SEPA-Firmenlastschriftverfahren, da hier der Schuldner keinen Erstattungsanspruch hat
 - o jedenfalls beim SEPA-Basislastschriftverfahren tritt Erfüllung nach § 362 BGB bereits mit vorbehaltloser Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers ein
 - auflösende Bedingung wegen Erstattungsanspruch des Kunden nach § 675x BGB

- Rechtsbeziehung Zahlungsempfänger – 1. Inkassostelle (Inkassoverhältnis)
 - erforderlich ist Inkassovereinbarung (unter Einbeziehung der Bedingungen für den Lastschrifteinzug)
 - o Zahlungsdienstrahmenvertrag nach § 675f Abs. 2 BGB, aber kein Zahlungsauftrag i.S. von § 675f Abs. 3 S. 2 BGB, da nicht vom Zahler erteilt
 - Verpflichtung, Lastschriften nur bei schriftlicher Ermächtigung des Zahlers durch SEPA-Mandat einzureichen
 - o Zahlungsdienstleister muss nach § 675t BGB dem Zahlungsempfänger den Zahlungsbetrag unverzüglich verfügbar machen

- Rechtsbeziehung zwischen den beteiligten Banken (Interbankenverhältnis)
 - Rechtsgrundlage: SEPA-Rulebook
 - o multilateraler Vertrag, der zwischen den Verfahrensteilnehmern und dem EPC (European Payments Council) zustande kommt
 - o Schuldnerbank hat wegen Erstattungsmöglichkeit des Kunden nach § 675x BGB ihrerseits Anspruch gegen die Gläubigerbank
 - Streit um Berechtigung des Erstattungsbegehrens ist im Valutaverhältnis, nicht im Interbankenverhältnis auszutragen

- Rechtsbeziehung Zahlungspflichtiger – Zahlstelle (Deckungsverhältnis)
 - Zahlungsdiensterahmenvertrag i.S. von § 675f Abs. 2 BGB
 - Zahlungsauftrag i.S. von § 675 Abs. 3 S. 2 BGB durch Erteilung des Lastschriftmandats
 - Zahlstelle muss Zahlungspflichtigen im Kontoauszug über (Nicht-)Einlösung der Lastschrift informieren
 - o Ziel: Möglichkeit zur Geltendmachung der Erstattungsanspruchs nach § 675x BGB
 - Zahlstelle muss dem Zahler Rückgabe der Lastschrift mitzuteilen, damit er die Möglichkeit hat, die Verbindlichkeit anderweitig zu tilgen

Bereicherungsausgleich im Lastschriftverfahren

- Grundsatz: SEPA-Lastschriftmandat liegt Weisung des Schuldners zugrunde
 - Gläubiger erlangt den Betrag daher durch Leistung des Schuldners, Schuldnerbank leistet ihrerseits an den Schuldner zur Erfüllung seines Zahlungsauftrags
 - Vorrang der Leistungskondiktion: Direktkondiktion der Schuldnerbank gegenüber Gläubiger ist gesperrt
 - o Schutzbedürfnis fehlt: Schuldnerbank hat auf Grund SEPA-Regelungen Anspruch gegenüber Gläubigerbank für den Fall, dass Kunde Erstattungsanspruch nach § 675x BGB geltend macht